

Handreichungen für die Vorsitzenden von Fach-Prüfungsausschüssen (FPA)

Handreichung III E Regelungen für Erweiterungsstudiengänge

Einstufung und Anrechnung zu Erweiterungsstudiengängen zu KombiBA und MEd

Die oder der Vorsitzende eines FPA wird bei Zugangs- und Anrechnungsverfahren zu Erweiterungsstudiengängen in derselben Weise durch ISL und ZPA unterstützt und entlastet wie bei den entsprechenden Studiengängen KombiBA und MEd.

Bei Einstufungen in den Erweiterungsstudiengängen zum KombiBA und /oder zu einem MEd, die beide für das Studium eines dritten Lehramtsfaches zu studieren sind, besteht in Analogie zur alten Drittfachregelung der LPO die Möglichkeit, Module pauschal und ohne Notensetzung anzurechnen.

Hierbei ist für das Drittfachstudium eine Orientierung an den Vorgaben der alten LPO empfohlen. Zumindest für verwandte Fächer sollte in der Regel nur noch ein Studienvolumen von etwas mehr als der Hälfte des Gesamtstudienvolumens des Faches in Bachelor und Master durch Prüfungen nachzuweisen sein. Bei einander fachlich fernen Fächern sollte ein entsprechend geringeres Anerkennungsvolumen vorgesehen werden und das Nachstudium eines entsprechend größeren spezifischen Studienvolumens gefordert werden.

Der FPA kann für Erweiterungsstudiengänge seines Faches generelle Regelungen treffen, nach denen das ZPA (beim Zugang zum KombiBA) bzw. das ISL (beim Zugang zum MEd, sowie – falls dies im selben Verfahren beantragt wird – beim Zugangs zum KombiBA) Zugangsverfahren in seinem Auftrag routinemäßig bearbeitet und berät.

Fachspezifische Variation von Routinen

Sofern die oder der Vorsitzende eines FPAs wesentliche Veränderungen dieser Routinen wünscht, werden sich der zentrale Prüfungsausschuß hinsichtlich der Koordination einzelner Verfahren und der GSA hinsichtlich der Gesamtkoordination der Prüfungsorganisation bemühen, entsprechende Variationen in dem universitätsweit koordinierten Rahmen kurzfristig zu ermöglichen.

Verantwortlich: Gemeinsamer Studienausschuß und zentraler Prüfungsausschuß²⁷

²⁶ Sofern die oder der Vorsitzende eines FPAs Veränderungen wünscht, die in der Handreichung nicht abgebildet sind, werden sich der zentrale Prüfungsausschuß hinsichtlich der Koordination einzelner Verfahren und der GSA hinsichtlich der Gesamtkoordination der Prüfungsorganisation bemühen, entsprechende Variationen in einem universitätsweit koordinierten Rahmen kurzfristig zu ermöglichen.

²⁷ Sofern die oder der Vorsitzende eines FPAs Veränderungen wünscht, die in der Handreichung nicht abgebildet sind, werden sich der zentrale Prüfungsausschuß hinsichtlich der Koordination einzelner Verfahren und der GSA hinsichtlich der Gesamtkoordination der Prüfungsorganisation bemühen, entsprechende Variationen in einem universitätsweit koordinierten Rahmen kurzfristig zu ermöglichen.